



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer, A-1045 Wien
Postfach 197

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ZL 17-ENTWURF
GE'9

Datum:	24. MÄRZ 1986
Verteilt 25.3.86 Reichenbacher	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 127/86/MG/Pe
Mag. Gareiss

(0222) 65 05 Datum
4247 DW 24.3.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sparkassengesetz
geändert werden soll

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer, A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| 1. alle Landeskammern | 7. Hr.Gen.Sekr.DDr. Kehrer |
| 2. alle Bundessektionen | 8. alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |
| 3. Wp-Abteilung | 9. Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr. Reiger |
| 4. Wiss.Abteilung | 10. Presseabteilung |
| 5. RGp-Abteilung | 11. Präsidialabteilung |
| 6. Ref.f.Konsumentengenossenschaften | |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sechbearbeiter
Fp 127/86/MG/Pe
Mag. Gareiss

(0222) 65 05 Datum
4247 DW 20.3.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sparkassengesetz
geändert werden soll

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut
ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für
Finanzen überreichten Stellungnahme vom 17. 3. 1986 zur
gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i.u.

1 Beilage

1100-01/24



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebäude Bundeswirtschaftskammer

Bundeskammergebäude A-1045 Wien
Postfach 197

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
280300/5-V/5/86	Fp 127/86/MG/BTV	4247 DW	17.3.1986
12.2.1986			
Betreff			

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sparkassengesetz geändert werden soll**

Die Bundeskammer erlaubt sich, zu dem mit do. Note vom 12.2.1986, GZ. 28 0300/5-V/5/86, übermittelten Gesetzentwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben und deponiert in einem den Wunsch, bei weiteren Verhandlungen zur gegenständlichen Materie ihren Vertretern die Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben.

Die Bundeskammer erachtet es für notwendig, daß die Novelle zum Kreditwesengesetz (KWG) und die Novelle zum Sparkassengesetz (SpG) gemeinsam der Begutachtung und der parlamentarischen Behandlung unterzogen werden, und daß sie auch beide gleichzeitig in Kraft treten.

Sie verweist daher insbesondere auf die einleitenden Bemerkungen in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Kreditwesengesetzes und macht diese sowie allfällige weitere ebenfalls den vorliegenden Entwurf berührende dortige Ausführungen auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme. Dies gilt z.B. in besonderem Maße hinsichtlich der erweiterten Eingriffsmöglichkeiten des Bundesministers für Finanzen, der nach dem Entwurf auch unabhängig von der Hauptversammlung und bestimmten Voraussetzungen die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vornehmen können soll.

14/150011

- 2 -

Im einzelnen wird zum vorliegenden Gesetzentwurf folgendes ausgeführt:

Zu § 1 Abs. 1 des Entwurfes:

Wie die Bundeswirtschaftskammer bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer KWG-Novelle ausgeführt hat, muß - um eine Überfremdung zu vermeiden - gewährleistet sein, daß die einbringende Sparkasse mit zumindest 51 % dauernd an der Aktiengesellschaft beteiligt ist, wobei die Übertragung der in Form von vinkulierten Namensaktien auszustattenden Papiere rechtsunwirksam sein müßte. In diesem Zusammenhang sollte auch vorgesehen werden, daß Mitglieder eines Sparkassenvereines ihren Aktienbesitz in treuhändige Verwahrung zu geben haben, wenn sie in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gewählt werden.

Die volle Aufrechterhaltung der organisationsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes ist nach hierortiger Auffassung unangemessen, weil die einbringende Sparkasse allein auf die Vermögensverwaltung beschränkt ist und sonst keine Geschäftstätigkeit entfalten kann (z.B. Festsetzung von Sitzungen des Sparkassenrates, Rechnungslegungsvorschriften, schriftliche Berichtspflicht des Vorstandes an den Sparkassenrat etc.). Die rein vermögensverwaltenden Sparkassenaktiengesellschaften müssen daher vom Geltungsbereich des Großteils der Bestimmungen des Sparkassengesetzes ausgenommen werden.

Der letzte Satz des Absatzes sollte daher in Anlehnung an § 8 Abs. 10 des Entwurfes zur KWG-Novelle lauten:

"Für Sparkassen, die ihre gesamte Unternehmung gemäß § 8 a KWG in eine Sparkassenaktiengesellschaft eingebbracht haben, gelten nur jene gesellschafts- bzw. organisationsrechtlichen Bestimmungen des Sparkassengesetzes, deren Anwendung keine Bankkonzession voraussetzt."

Zu § 1 Abs. 2 des Entwurfes:

Die Sparkassen benötigen eine für sie und für den Markt attraktive Form der Kapitalaufbringung.

Das Partizipationskapital muß daher dem Aktienkapital in gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht gleichgestellt sein. Es wäre auch wünschenswert, neben der vorliegenden Regelung (Beteiligung von Partizipationskapital an der Substanz und am Ergebnis) auch einen Partizipationsschein vorzusehen, dessen

- 3 -

Inhaber nur am Ergebnis beteiligt ist. Im Hinblick auf bestehende steuerrechtliche Regelungen würden Ausschüttungen auf dieses Partizipationskapital Betriebsausgaben, das Kapital selbst Betriebsschuld sein. Es würde sich daher nach hierortiger Auffassung jede sondergesetzliche Regelung erübrigen.

Die Bundeswirtschaftskammer schlägt daher vor, in den vorliegenden Gesetzentwurf einen Hinweis auf Gleichbehandlung des Partizipationskapitals und des Aktienkapitals sowie der Partizipationsscheine und der Aktien aufzunehmen.

Zu § 1 Abs. 3 des Entwurfes:

Da der Entwurf der KWG-Novelle die Anpassung der Satzung der Aktiengesellschaft an diejenige der einbringenden Sparkasse erforderlich macht, ist auch die Geltung des § 13 SpG für die Aktiengesellschaft vorzusehen.

Weil nach dem Aktiengesetz die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht beschränkt ist, sollte auch die Bestimmung des § 16 Abs. 1 SpG für die Aktiengesellschaft gelten, desgleichen auch der Abs. 2 Satz 1, damit die Möglichkeit bestehen bleibt, daß Vorstandsmitglieder auch bei anderen Kreditunternehmungen tätig sein können.

Auch die Bestimmung des § 20 SpG über die Geltendmachung der Haftung gegenüber den Organen sollte für die Sparkassen-AG gelten.

Die Bundeswirtschaftskammer schlägt daher vor, den § 1 Abs. 3 des Entwurfes wie folgt zu formulieren:

"(3) Für Sparkassen-AG gemäß § 8 a KWG gelten die §§ 13, 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 20, 21, 22 Abs. 2 und 4, 23, 24 (einschließlich Anlage zu § 24), 28 und 29 sinngemäß."

Die Zitierung des § 25 kann in Folge seiner umfangreichen Änderung im Paragraphen selbst unterbleiben.

Zu § 2 des Entwurfes:

Im Zusammenhang mit § 8 a Abs. 11 des Entwurfes zur KWG-Novelle ist dem § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen, um den Weiterbestand der Gewährträgerhaftung auch im Sparkassengesetz zum Ausdruck zu bringen:

- 4 -

"Dies gilt auch für den Fall, daß eine Gemeindesparkasse ihr Vermögen gemäß § 8 a in eine Sparkasse-Aktiengesellschaft eingebbracht hat."

Zu § 14 Abs. 3 des Entwurfes:

Die Bundeswirtschaftskammer bittet um Klarstellung, ob - sowie bisher - die Zahl der vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder zur Bernessungsgrundlage des Gemeindedrittels zählen. Dies geht aus dem letzten Halbsatz des vorliegenden Entwurfes nicht eindeutig hervor.

In mehreren Gesprächen zwischen Vertretern des Kreditapparates und dem Bundesministerium für Finanzen wurde die Einfügung eines Abs. 4 zu § 14 in nachstehender Form angeregt:

"(4) Die Mitglieder der Organe von Sparkassen, die ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 8 a KWG in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft eingebbracht haben, gehören bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode zugleich den entsprechenden Organen der Sparkassen-Aktiengesellschaft an. Die Funktion des Vorsitzenden des Sparkassenrats endet mit Ablauf der Funktionsdauer der weiteren Sparkassenratsmitglieder (§ 17 Abs. 7). Die Bestimmungen des Sparkassengesetzes betreffend die Organmitglieder von Sparkassen gelten in diesem Zeitraum auch für die Mitglieder der Organe der Sparkassen-Aktiengesellschaft."

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß für diese Bestimmung ein echtes Bedürfnis im Interesse der Kontinuität des Geschäftsbetriebes im Kreditapparat besteht. Allerdings sollte eine Erweiterung dieser Bestimmung für jene Fälle in Betracht gezogen werden, daß mehrere Sparkassen gleichzeitig ihr Vermögen in eine Aktiengesellschaft einbringen. Dafür müßte vorgesehen werden, daß alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Sparkassen-AG zugleich auch Mitglieder der Sparkassenräte der einbringenden Sparkasse sind, wobei sich die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates in den vom Aktiengesetz vorgegebenen Grenzen bewegen muß (§ 86 Abs. 1 Aktiengesetz).

Zu § 15 Abs. 1 des Entwurfes:

§ 15 Abs. 1 Z. 3 sollte lauten:

"Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Sparkasse stehen, welches von der Sparkasse mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wurde."

- 5 -

Bei der im Entwurf vorgesehenen Fassung wären z.B. die Inhaber von Firmen, die Wartungs- oder Reinigungsverträge mit einer Sparkasse abschließen, von einem Organ einer Sparkasse ausgeschlossen.

Zu § 16 Abs. 8 des Entwurfes:

Die Bundeskammer schlägt vor, die Formulierung des § 81 Aktiengesetz wortwörtlich zu übernehmen. Dort heißt es, daß der Bericht mündlich oder schriftlich und nicht ausschließlich schriftlich zu erstatten ist.

Zu § 17 Abs. 9 des Entwurfes:

§ 17 Abs. 9 letzter Satz sollte lauten: "sind jedoch berechtigt, für eine einzelne Sitzung ein anderes Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen, das Stimmrecht für sie auszuüben."

Zu § 18 Abs. 2 des Entwurfes:

Es wird angeregt zu überlegen, ob nicht die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, daß die gewählten Mitglieder des Sparkassenrates aus wichtigen Gründen von den Wahlberechtigten abberufen werden können.

Der Entfall des letzten Satzes des 2. Absatzes vom § 18 würde dazu führen, daß sich die Funktionsperioden der Mitglieder des Sparkassenrates überschneiden. Daß kann schon allein aus administrativen Gründen nicht akzeptiert werden. Die Aufnahme der bisherigen Regelung oder eine Verbesserung der Bestimmung des § 18 Abs. 2 des Entwurfes ist nach hierortiger Auffassung daher erforderlich.

Zu § 18 Abs. 4 des Entwurfes:

Der Sparkassenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Da Stimmenthaltung nicht als negative Stimmabgabe qualifiziert wird, kann - je nach Auslegung - mit einer Pro-Stimme bei Stimmenthaltung der übrigen anwesenden Mitglieder ein gültiger Beschuß gefaßt werden.

Die Bundeswirtschaftskammer schlägt daher vor, für einen gültigen Beschuß - wenn man schon die Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen qualifizieren will - die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu verlangen.

Zu § 21 Abs. 3 des Entwurfes:

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer KWG-Novelle weist die Bundeswirtschaftskammer darauf hin, daß eigentlich keine Notwendigkeit besteht, von dem

- 6 -

bewährten Begriff "Kreditunternehmung" abzugehen. Die Verwendung des Begriffes "Banken" erweckt den Eindruck, gewachsene Strukturen zugunsten einer einheitlichen Gesellschafts- und Rechtsform zerschlagen zu wollen.

Zu § 22 Abs. 2 des Entwurfes:

Neben den Rücklagen gemäß Abs. 1 kann eine Rücklage für Zwecke der Allgemeinheit (Widmungsrücklage) gebildet werden, wobei die zugeführten Beträge -wenn das Haftkapital der Sparkasse die Mindesterfordernis des § 12 Abs. 2 KWG entspricht - 5 % des Gewinnes nicht übersteigen dürfen.

Als Ausfluß des bankgeschäftlichen Betriebes sollte diese Widmungsrücklage zweckmäßigerweise auf die Sparkassen-Aktiengesellschaft mitübertragen und von dieser weiter dotiert werden können.

Die Bundeskammer schlägt daher vor, dieser Forderung durch Einbeziehung der nunmehrigen Abs. 2 und 4 des § 22 in den § 1 Abs. 3 zu genügen. Abs. 3 wäre ersatzlos zu streichen.

Zu § 24 Abs. 2 und 7 des Entwurfes:

Im 2. Satz dieses Paragraphen müßte hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen klargestellt werden, daß diese auch bei Sparkassen-AG von der Prüfungsstelle durchzuführen sind.

Die Bundeskammer schlägt daher vor, in den Erläuterungen festzuhalten, daß die gemäß § 137 Abs. 1 Akt.G bei Aktiengesellschaften vorzunehmende aktienrechtliche Prüfung bei den nunmehr denkbaren Sparkassen-AG aufgrund der sondergesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 1 bzw. § 1 Abs. 3 von der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes durchgeführt wird.

Im Hinblick auf das im § 31 des Entwurfes der KWG-Novelle vorgesehene Erfordernis eines sektoralen Einlagensicherungssystems ist auch die Einrichtung eines sektoralen Frühwarnsystems unbedingt notwendig, an dem die Prüfungsstelle mitwirken muß. Es wird daher hierorts vorgeschlagen, dem § 24 einen dritten Satz zuzufügen; dieser hätte zu lauten:

"Neben der Durchführung der ihr übertragenen Prüfungen hat die Prüfungsstelle in Verbindung mit dem im Rahmen des Fachverbandes der Sparkassen zu schaffenden

- 7 -

Einlagensicherungssystem zur Mitwirkung an einem ebenfalls vom Fachverband eingerichteten Frühwarnsystem herangezogen zu werden. Die Grundsätze des Frühwarnsystems sind dem Bundesminister für Finanzen anzuseigen."

In Zukunft soll ein kollegiales Geschäftsführungsorgan die Prüfungsstelle leiten. Eine unbefristete Bestellung von Mitgliedern eines solchen Organs ist dem Gesellschaftsrecht fremd. Die Bundeskammer schlägt daher vor, die Möglichkeit einer Bestellung der Vorstandmitglieder der Prüfungsstelle auf höchstens 7 oder 10 Jahre vorzuschlagen. § 24 Abs. 7 des Entwurfes müßte geändert werden.

Zu Artikel II des Entwurfes:

Anlage zu § 24 SpG

Der § 2 Abs. 1 letzter Satz könnte zum Mißverständnissen führen, da nicht die Prüfungsstelle, sondern der Prüfungsverband Arbeitgeber der Angestellten der Prüfungsstelle ist. Nach hierortiger Auffassung sollte es daher besser heißen: "Er ist der Vorgesetzte aller in der Prüfungsstelle tätigen Mitarbeiter".

Gemäß § 2 Abs. 2 müssen in Hinkunft die Mitglieder des Vorstandes der Prüfungsstelle die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer gemäß der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung abgelegt haben. Damit soll aber auch allen Mitarbeitern die Wirtschaftsprüferlaufbahn ermöglicht werden. Dazu bedarf es jedoch einer Änderung der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, wobei nicht nur eine Gleichstellung mit den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden erforderlich ist, sondern darüber hinaus auch eine analoge Regelung hinsichtlich der 3-jährigen Tätigkeit als Steuerberater oder als Buchprüfer und Steuerberater.

Es wird vorgeschlagen, im § 3 Abs. 1 den Wortlaut "aus zwingenden Gründen" zu ersetzen durch "in begründeten Fällen".

Da für den Prüfungsbericht einzig und allein der Vorstand verantwortlich und ein solcher gesetzlicher Eingriff in innerer Angelegenheiten der Prüfungsstelle mit der Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes - ebenso wie bei Wirtschaftsprüfern - unvereinbar ist, wäre die Bestimmung des § 7 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

- 8 -

Zu Artikel IV des Entwurfes:

Die Bundeskammer ist der Meinung, daß eine Übergangsbestimmung analog dem Sparkassengesetz 1979, innerhalb welcher Frist die neue Vorstandsverfassung samt Geschäftsverteilung und in diesem Zusammenhang die Änderung der Satzung des Prüfungsverbandes sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen und dem Bundesminister für Finanzen zur Bewilligung vorzulegen ist, fehlt.

Die Bundeskammer bittet, ihre Anregungen in die Gesetzesvorlage einzuarbeiten und teilt mit, daß dem dortigen Wunsch entsprechend nach Vervielfältigung obiger Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates 25 Stück der vorliegenden Stellungnahme übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: